



## GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER

### Die neue Honig-Richtlinie - es sind noch viele offene Fragen zu klären

*Am 29. April folgte der Rat dem Parlament und billigte die Änderung der Honig-Richtlinie. Dies bedeutet, dass die neue Richtlinie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten kann. Die Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Vorschriften gelten ab 24 Monate nach Inkrafttreten der EU-Honig-Richtlinie. Wir freuen uns über die vielen Verbesserungen, besonders über die obligatorische Angabe aller Ursprungsländer und der prozentualen Anteile der einzelnen Herkünfte. Diese neuen Vorschriften, die von Imkerinnen und Imkern in Europa bereits seit Jahren gefordert wurden, verbessern die Transparenz über die Herkunft von Mischhonigen, besonders für Verbraucherinnen und Verbraucher. Einige wichtige Punkte wurden in der Richtlinie jedoch für künftige Rechtsakte ausgeklammert. Diese Punkte sind wichtig für die Bekämpfung von Honigbetrug und damit für die Unterstützung des Imkereisektors in der EU. Deshalb müssen sie so bald wie möglich angegangen werden.*

#### **4-Länder-Option**

**Alle Mitgliedstaaten sollten diese Option ablehnen, die Prozentangaben auf die vier Hauptursprungsländer zu beschränken. Vielmehr sollten alle Prozente auf dem Etikett gemäß der Standardregel angegeben werden!**

Wir begrüßen die Tatsache, dass nun die Angabe aller Ursprungsländer auf dem Etikett vorgeschrieben ist. Die Option, nur die Anteile der vier Hauptursprungsländer anzugeben, wenn sie mehr als 50 % betragen, sehen wir jedoch äußerst kritisch. Wir fordern alle Mitgliedstaaten auf, in ihrer nationalen Gesetzgebung auf diese Option zu verzichten, so wie Österreich es bereits angekündigt hat. Sie widerspricht dem Ziel einer vollständigen Transparenz hinsichtlich des Ursprungs des Honigs. Transparenz spielt auch bei der Bekämpfung von Honigbetrug eine wichtige Rolle. Außerdem kann die Anwendung der 4-Länder-Option zu unterschiedlichen Umsetzungen der Honig-Richtlinie innerhalb der EU führen, was zu einem unfairen Wettbewerb auf unserem gemeinsamen Markt führen würde.

## **Backhonig**

### **Keine Verbrauchertäuschung mit Backhonig!**

Die neue Richtlinie sieht vor, dass Backhonig in der Produktbezeichnung von Lebensmitteln nicht mehr mit „Honig“ abgekürzt werden darf. Wir fordern, dass diese Änderung auch tatsächlich umgesetzt und kontrolliert wird. Auch eine mögliche missbräuchliche Verwendung des Begriffs „Honig“ anstelle von „Backhonig“ in der Zutatenliste sollte überwacht werden.

## **EU-Expertenplattform**

### **Vertreter des EU-Imkereisektors sollten in die EU-Expertenplattform einbezogen werden, um Transparenz zu schaffen und ihre Interessen zu berücksichtigen!**

Gemäß der neuen Honig-Richtlinie soll eine Plattform eingerichtet werden, um die Möglichkeiten in Bezug auf die folgenden Themen zu diskutieren und zu bewerten. Vertreterinnen und Vertreter des EU-Imkereisektors sollten über ihre Interessengruppen in diese Expertenplattform eingebunden werden. Die Diskussion über die Standardisierung von Analysemethoden wird bereits seit vielen Jahren geführt, aber die Fortschritte sind sehr begrenzt. Wir dürfen keine weitere Zeit verlieren.

## **Referenzlaboratorien**

### **Nationale Honig-Referenzlaboratorien und ein EU-Honig-Referenzlabor sind zur Bekämpfung von Honigbetrug dringend erforderlich!**

Nationale Honig-Referenzlaboratorien sind zur Bekämpfung von Honigbetrug und zum Schutz der Verbraucher notwendig. Ein solches Referenzlabor muss nicht unbedingt ein einzelnes Labor sein. Wir sind für die Bildung von Konsortien, um das bereits vorhandene Fachwissen verschiedener Labore zu nutzen.

Gleichzeitig wird ein EU-Honig-Referenzlabor benötigt, um die Qualität und Überprüfbarkeit der verwendeten Methoden zu gewährleisten, neue Methoden zu entwickeln und eine gemeinsame Datenbank zu schaffen, die von allen Mitgliedstaaten genutzt werden kann. Dies ist eine Forderung aller Imkerinnen und Imker in Europa. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Referenzzentren der Europäischen Union für die Authentizität und Integrität der Lebensmittelkette sind bereits in Art. 98 der EU-Verordnung 2017/625 festgelegt. \* Wer die Verordnung liest, wird sich fragen, warum diese Vorgaben nicht schon längst für den Honigsektor umgesetzt wurden.

## **Analysemethoden**

**Zur Aufdeckung von Honigbetrug werden moderne Analysemethoden benötigt. Der Prozess der Standardisierung muss sofort beginnen. In der Zwischenzeit müssen bereits validierte und international anerkannte Methoden für entsprechende Analysen akzeptiert werden!**

Die offiziellen Methoden zur Prüfung der Echtheit von Honig sind veraltet. Daher sind die Standardisierung aktueller Methoden und eine gemeinsame Datenbank auf EU-Ebene erforderlich. Die Gemeinsame Forschungsstelle arbeitet derzeit an der Harmonisierung von  $^1\text{H-NMR}$ , EA/LC-IRMS und LC-HRMS, um eine Standardisierung zu unterstützen. Wir können aber nicht warten, bis diese Harmonisierung abgeschlossen ist, bevor mit dem Standardisierungsprozess begonnen wird. Dieser muss von der Kommission finanziert werden und umgehend beginnen, um den Honigbetrug so schnell wie möglich mit den geeigneten Methoden bekämpfen und den vorgegebenen Zeitrahmen von vier Jahren einhalten zu können.

Moderne Methoden werden jedoch schon jetzt benötigt. Es ergibt keinen Sinn, den Honigbetrügern weitere vier Jahre oder noch mehr Zeit zu geben, um ihre kriminellen Aktivitäten fortzusetzen. Wie bereits in der alten Fassung der Honig-Richtlinie festgelegt, können auch „international anerkannte validierte Analysemethoden“ verwendet werden. Obwohl die Methoden des *Codex Alimentarius* in der Verordnung erwähnt werden, sind sie nur als Beispiele aufgeführt und nicht als ausschließliche Methoden bezeichnet. Einige der im *Codex Alimentarius* aufgeführten Methoden sind veraltet und für den Nachweis moderner Verfälschungsmethoden ungeeignet. Validierte und international anerkannte Methoden sollten daher auch für den Nachweis von gepanschem Honig offiziell zugelassen werden, wenn sie sich im Vergleich zu den normativen Methoden als geeignet erwiesen haben (Spezifität, Empfindlichkeit, Präzision, Wiederholbarkeit, Reproduzierbarkeit, Genauigkeit). Dazu gehören die von der Internationalen Honigkommission genannten Methoden. Darüber hinaus ist zum Beispiel  $^1\text{H-NMR}$  zu nennen. Diese Methode kann bereits von einigen staatlichen Kontrolllaboratorien durchgeführt werden.

Es gibt jedoch nicht nur eine einzige Methode zum Nachweis von Honigverfälschungen. Um falsch-positive, falsch-negative oder kontroverse Situationen/Interpretationen zu vermeiden, können mehrere Testmethoden zur Bestätigung von Fremdzucker im Honig parallel angewendet werden. Wir können nicht mehrere Jahre warten, bis diese wichtigen Methoden offiziell standardisiert sind. Andernfalls haben die Fälscher auch in den kommenden Jahren freie Hand. Wir fordern daher alle Mitgliedstaaten auf, die entsprechenden Methoden bereits jetzt in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen.

## **Rückverfolgbarkeit**

**Ein System zur Rückverfolgbarkeit ergibt nur Sinn, wenn der Honig bis zur Quelle zurückverfolgt werden kann - auch in Drittländern!**

Der Richtlinie zufolge soll die Rückverfolgbarkeit „zumindest bis zum ersten Schritt innerhalb der EU-Grenzen“ reichen. Diese eingeschränkte Rückverfolgbarkeit ist im Kampf gegen den

Honigbetrug nicht sehr hilfreich. Wie im Bio-Sektor sollte die Rückverfolgbarkeit auch in Drittländern bis zur Quelle möglich sein. Andernfalls können Betrügereien in Drittländern, wie die Zugabe großer Mengen Sirup oder die Änderung der Ursprungsangabe, nicht aufgedeckt werden.

Das System sollte auch eine Ausnahme für Direktvermarkter vorsehen. Hier reichen einfachere Methoden aus, wie z.B. ein Honigbuch.

## **Qualitätsparameter**

**Die Einführung von wissenschaftlich überprüften und aussagekräftigen Qualitätsparametern ist wichtig, um eine Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verhindern. Nur so ist es möglich, den Qualitätsunterschied zwischen sorgfältig behandelten und nicht schonend bearbeiteten Honigen deutlich zu machen!**

Bereits während der Verhandlungen um die Honig-Richtlinie haben Vertreterinnen und Vertreter des Imkereisektors die Einführung der Invertase-Aktivität als wichtigen Qualitätsparameter gefordert. Die derzeit als Parameter verwendete Diastase ist kaum hitzeempfindlich und wird daher in der Wissenschaft als Qualitätsparameter kritisiert. Wir fordern daher einen Mindestwert der Invertase-Aktivität für alle Honige. Honig mit geringer oder keiner Invertase-Aktivität sollte gar nicht oder nur mit einem entsprechenden Hinweis auf dem Etikett vermarktet werden können.

Bei diesem Parameter geht es nicht um die Frage, ob Invertase selbst von ernährungsphysiologischer Bedeutung ist, sondern darum, ob der Honig schonend verarbeitet und gelagert wurde. Nur wenn der Honig schonend verarbeitet wird, bleiben seine positiven Eigenschaften erhalten. Nicht schonend behandelte Honige oder solche, die lange unter ungünstigen Bedingungen gelagert wurden, weisen stark reduzierte positive Eigenschaften für die menschliche Gesundheit auf. Honig wird jedoch vor allem als natürliches funktionelles Lebensmittel konsumiert, und die Verbraucher erwarten diese positiven Eigenschaften von Honig. Es ist daher sinnvoll, einen angemessenen Wert für deren Überprüfung einzuführen.

Auch bestimmte Behandlungen des Honigs nach der Ernte, wie eine Pasteurisierung, werden von den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU nicht erwartet, können sich aber auf die Eigenschaften des Honigs auswirken und sollten daher auf dem Etikett angegeben werden. Wenn Honig weiterhin nicht anhand geeigneter Qualitätsparameter überprüft wird, handelt es sich im Grunde um Verbrauchertäuschung – die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten unter Umständen nicht diejenigen Produkteigenschaften, die sie erwarten. Darüber hinaus ermöglicht diese Situation einen unlauteren Wettbewerb mit schonend verarbeitetem Honig.

## **Ausdrückliches Verbot von Ultrafiltration, Mikrofiltration und Filtersubstanzen wie Diatomeenerde**

**Honig, dem Pollen entzogen wurde, widerspricht der Definition in der Honig- Richtlinie. Die bekannten Methoden zur Entfernung von Pollen sollten ausdrücklich verboten werden!**

Durch Ultrafiltration, Mikrofiltration und filternde Substanzen wie Kieselgur werden dem Honig Pollen und unlösliche Bestandteile entzogen. Dies widerspricht grundlegend der Definition von Honig. Die Mikrofiltration entfernt auch Hefen aus dem Honig, die Ultrafiltration sogar Enzyme (Amylasen). Techniken, bei denen Honig mithilfe von Harzen „gereinigt“ wird, sind ebenfalls eindeutig zu verbieten. Das Endprodukt hat absolut nichts mit Honig zu tun. Es weiterhin als „Honig“ zu bezeichnen, ist irreführend – oder schlichtweg Betrug.

Die alte Honig-Richtlinie schreibt bereits die durchgehende Kennzeichnung von „gefiltertem Honig“ vor. Es gibt auf dem EU-Markt jedoch kaum Produkte, die „gefilterten Honig“ in ihrem Zutatenverzeichnis aufführen. Dies führt zu zwei denkmöglichen Annahmen:

- 1) entweder das Produkt spielt auf dem Markt keine Rolle und kann daher als ohnehin dem Ursprungsprodukt nicht mehr entsprechend verboten werden,
- 2) oder die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Honig-Richtlinie werden nur unzureichend beachtet und kontrolliert.

Gefilterter Honig spielt jedoch eine wichtige Rolle beim Honigbetrug, um den wahren geografischen Ursprung zu verschleiern. Die Verschiebung von „gefiltertem Honig“ in die Kategorie „Backhonig“ ist der Regelung nach ein Fortschritt, hat an dem bestehenden Problem aber nichts geändert, wenn die Vorschrift nicht durchgesetzt wird. Es muss sichergestellt werden, dass „Honig“ und „gefilterter Honig“ nicht mehr vermischt werden können, um „natürlichen Honig“ zu erhalten.

Das Verbot kann unabhängig von der Diskussion um die Maschenweite von Honigsieben umgesetzt werden!

---

### **Referenzen zum Thema Qualitätsparameter und Honigkonsum**

Blanc S.; Zanchini R.; Di Vita G.; Brun F. (2021). *The role of intrinsic and extrinsic characteristics of honey for Italian millennial consumers*. *Br. Food J.*, 123, 2183–2198.

Brščić K.; Šugar T.; Poljuha D. (2017). *An empirical examination of consumer preferences for honey in Croatia*. *Appl. Econ.*, 49, 5877–5889.

Kowalczyk I., Stangierska D., Widera K., Fornal-Pieniak B., Latocha P. (2023). *Determinants of Honey Consumption with Special Reference to the Influence of Nutritional Knowledge and Health Status on Consumption Habits*. *Appl. Sci.*, 13, 979. <https://doi.org/10.3390/app13020979>

Sparacino, A.; Merlino, V.M.; Blanc, S.; Borra, D.; Massaglia, S. (2022). *A Choice Experiment Model for Honey Attributes: Italian Consumer Preferences and Socio-Demographic Profiles*, *Nutrients*, 14, 4797. <https://doi.org/10.3390/nu14224797>

Zanchini R., Blanc S., Pippinato L., Di Vita G., Brun F. (2022). *Consumers' attitude towards honey consumption for its health benefits: first insights from an econometric approach*. *British Food Journal*, 124 (12), 4372-4386, <https://doi.org/10.1108/BFJ-09-2021-0992>

**\* Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel**

#### **Erwägungsgrund 71**

*„Die amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sollten auf Analyse-, Test- und Diagnosemethoden beruhen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen und in der gesamten Union solide, verlässliche und vergleichbare Ergebnisse liefern. Die von den amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden und die Qualität und Einheitlichkeit der von ihnen generierten Analyse-, Test- und Diagnosedaten sollten daher laufend verbessert werden. Die Kommission sollte zu diesem Zweck in der Lage sein, in allen Bereichen der Lebensmittelkette, in denen präzise und verlässliche Analyse-, Test- und Diagnoseergebnisse erforderlich sind, Referenzlaboratorien der Europäischen Union zu benennen und auf deren Fachkompetenz zurückzugreifen. Die Referenzlaboratorien der Europäischen Union sollten vor allem dafür sorgen, dass die nationalen Referenzlaboratorien und die nationalen amtlichen Laboratorien aktuelle Informationen über die verfügbaren Methoden erhalten, vergleichende Ringversuche organisieren oder aktiv daran teilnehmen und Schulungen für nationale Referenzlaboratorien oder amtliche Laboratorien anbieten.“*

#### **Artikel 98**

#### **Zuständigkeiten und Aufgaben der Referenzzentren der Europäischen Union für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette**

*Die Referenzzentren der Europäischen Union für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette sind für die folgenden Aufgaben zuständig, wenn diese in die ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramme der Referenzzentren, die im Einklang mit den Zielen und Prioritäten der von der Kommission gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 festgelegten einschlägigen Arbeitsprogramme aufgestellt wurden, einbezogen sind:*

- a) Bereitstellung von Fachwissen in Bezug auf die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette und auf Methoden für den Nachweis von auf betrügerischen oder irreführenden Praktiken beruhenden Verstößen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung in Bezug auf die Forensik, die auf den durch diese Vorschriften geregelten Gebieten angewandt wird;*
- b) Bereitstellung spezifischer Analysen zur Ermittlung von Abschnitten der Lebensmittelkette in denen es möglicherweise zu auf betrügerischen oder irreführenden Praktiken beruhenden Verstößen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung kommt, und zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von spezifischen Verfahren für amtliche Kontrollen und von Protokollen;*
- c) erforderlichenfalls Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 94 Absatz 2 Buchstaben a bis h dieser Verordnung, wobei Überschneidungen mit den Aufgaben der gemäß Artikel 93 dieser Verordnung benannten Referenzlaboratorien der Europäischen Union zu vermeiden sind;*
- d) erforderlichenfalls Aufbau und Pflege von Beständen geprüfter Referenzmaterialien oder diesbezüglichen Datenbanken, die zur Aufdeckung von auf betrügerischen oder irreführenden Praktiken beruhenden Verstößen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung einzusetzen sind und*
- e) Verbreitung von Forschungsergebnissen und technischen Innovationen auf den Gebieten innerhalb ihres Aufgabenbereichs.*